



Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

Nr. 2

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 13.01.2023

Nr. Inhalt

A. Satzungen und Verordnungen

B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

1. Satzungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 144 „Meisenstraße Süd-West“
2. Öffentliche Auslegung – Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbegebiet A31 Wietmarschen-Lohne X“, 1. vereinfachte Änderung
3. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - Bebauungsplan Nr. 142 „Siedlung Schlackenbölt“

C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften





Abt. III/Eil/622

Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 13a i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) folgenden Bauleitplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 144 "Meisenstraße Süd-West"

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Lohne südlich der „Nachtigallenstraße“ und westlich der „Meisenstraße“. Es erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf Grundlage des Nachverdichtungskonzeptes der Gemeinde Wietmarschen.

Der Bauleitplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bauleitplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietmarschen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Manfred Wellen
-Bürgermeister-



Bauleitplanung

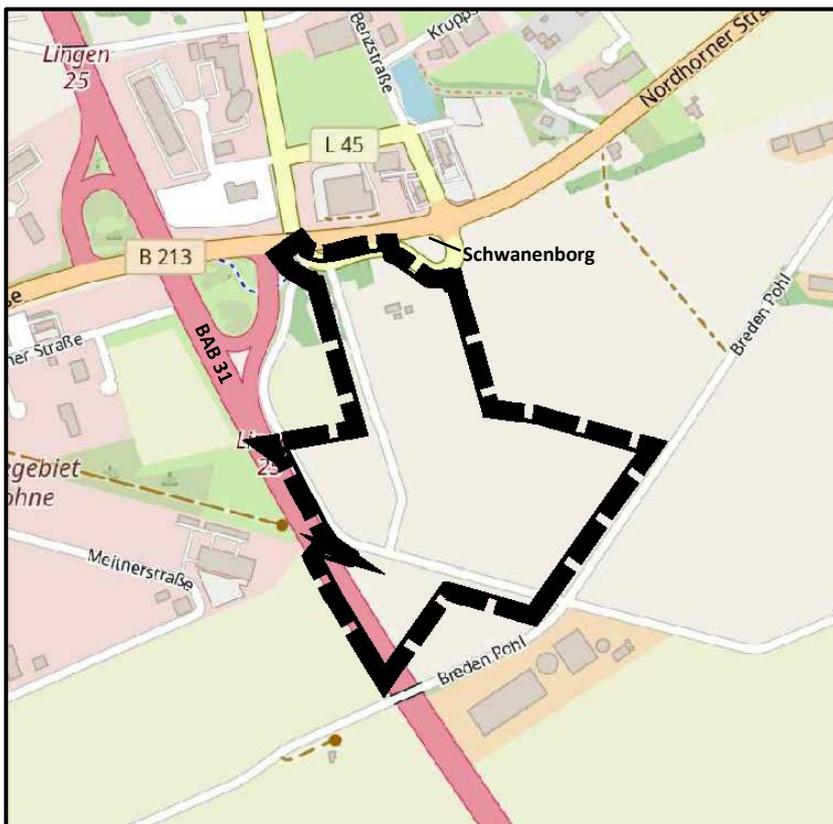
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat einen Entwurf für die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Gewerbegebiet Wietmarschen-Lohne X“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ASL) vervielfältigt mit der Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Nordhorn.

Der Bauleitplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbegebiet A31 Wietmarschen-Lohne X“, 1. vereinfachte Änderung

Der Geltungsbereich dieser Änderung liegt im Ortsteil Lohne südlich der „Bundesstraße 213“ im Bereich der Straße „Schwanenborg“ sowie westlich der „Bundesautobahn 31“ und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes Nr. 115 „Gewerbegebiet A31 Wietmarschen-Lohne X“. Durch diese Änderung werden die im Ursprungsplan festgesetzten Verkehrsflächen angepasst.



Zur Bebauungsplanänderung liegen keine umweltbezogenen Informationen vor, da hier keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (insbesondere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, europäische Vogelschutzgebiete u.ä.) bestehen.

Die Planentwürfe nebst Anlagen liegen in der Zeit vom **23.01.2023 bis einschließlich 23.02.2023** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Löhne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen öffentlich aus. Ebenfalls sind die Planungsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen (www.wietmarschen.de) unter dem Menüpunkt Rathaus in der Rubrik Bauleitplanung einsehbar. Während dieser Auslegungszeit können Anregungen und Bedenken zu den Planungen bei der Gemeinde Wietmarschen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Manfred Wellen
-Bürgermeister-



Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 17.01.2022 einen Aufstellungsbeschluss für folgenden Bauleitplan gefasst:

Bebauungsplan Nr. 142 „Siedlung Schlackenbölt“

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Wietmarschen, südlich der Straße „Möllendiek“ und westlich der Straße „Zum Schlackenbölt“ und umfasst die dort vorhandene Wohnsiedlung der Straßen „An der Alexishütte“ und „Hüttenweg“. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,3 ha.

Ziel und Zweck der Planung: Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Rahmen der vertraglichen Nachverdichtung

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung in der Zeit vom **23.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstr. 62, 49835 Wietmarschen, 2.OG, Zimmer 201. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ebenfalls sind die Planungsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen (www.wietmarschen.de) unter dem Menüpunkt Rathaus & Politik in der Rubrik Bauleitplanung einsehbar.

Manfred Wellen
-Bürgermeister-